

MMag. Dr. Wilfried Grießer
Friedrich Schiller-Straße 83
2340 Mödling

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1016 Wien

Ich erlaube mir, eine Stellungnahme zu einigen Punkten des als Begutachtungsentwurf ausgesandten Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird, abzugeben.

Stellungnahme zu § 278c StGB in der Fassung des Entwurfes

Der Katalog in § 278c StGB wird erstmals um Meinungsäußerungsdelikte erweitert.

Generell sei bemerkt, daß die Schwelle zur Qualifizierung einer Tat als terroristische Straftat zufolge § 278c nicht so hoch zu liegen braucht, wie dies vordergründig scheint. So reicht für die abstrakt-konkrete Geeignetheit, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des "öffentlichen Lebens" (ein nicht gerade präziser Begriff!) oder auch nur eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen, schon der (auch nur bedingte) Vorsatz, lediglich wirtschaftliche oder soziale (und keineswegs rechtliche oder politische) Grundstrukturen auch nur zu erschüttern, um eine Straftat zur terroristischen Straftat werden zu lassen. Geht es um wirtschaftliche Schäden, könnte bei einer weiten Auslegung von § 278 (1) schon ein (auch nur möglicher) Generalstreik ebenso tatbildlich sein wie das durch eine Äußerung evozierte (und sei es nur mögliche) Ausbleiben von Touristen, Stornieren von Kongressen u. dgl. Ein auf strittige Meinungsäußerungen hin tatsächlich losgetretener Generalstreik bewiese nur umso mehr die Geeignetheit einer Äußerung zu einer solchen Schädigung des Wirtschaftslebens, wie denn die Reaktion auf die vor einigen Jahren in Dänemark veröffentlichten „Mohammed-Karikaturen“ drastisch die Gefahr vor Augen führt, durch bewußt inszenierte Empörung, Entsetztheit, Beleidigkeit u.ä. zu Einschränkungen der Meinungsfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit, der Freiheit der Kunst usw. zu drängen.

Eine Ausweitung von § 278c (1) auf Äußerungsdelikte hat auch merkwürdige formale Konsequenzen, die in der reflexiven Natur der Sprache gründen: Indem nebst Verhetzung das Gutheißen terroristischer Straftaten als terroristische Straftat im Sinne von § 278c (1) qualifiziert werden kann, ergibt sich, daß auch das Gutheißen einer als terroristisch qualifizierten verhetzenden Äußerung sowie selbst das Gutheißen eines als terroristisch qualifizierten Gutheißen einer Straftat wiederum als terroristische Straftat qualifiziert werden kann. Derartige rechtslogisch wie rechtspolitisch bedenkliche Selbstbezüglichkeiten sowohl des Inhalts (Verhetzung) als auch selbst der Form (Gutheißen) kennt ansonsten nur das NS-Verbotsgesetz, wo schon die kommentierende Zustimmung zu nach § 3g bzw. § 3h VerbG inkriminierten Thesen nicht nach § 282 (2) StGB, sondern wiederum nach § 3g bzw. § 3h VerbG geahndet zu werden pflegt (und dies selbst dann, wenn derlei in der Hauptverhandlung als Verteidigungs- und sogar Verteidigerhandeln geschieht) und wo selbst Kritik am Verbotsgesetz bzw. die Forderung nach dessen Abschaffung als tatbildlich nach § 3g VerbG

qualifiziert werden kann und dies gelegentlich auch wird (siehe z.B. OGH 13Os28/04, 14.07.2004).

Es fällt auf, daß im Begleittext keine Erfordernis einer solchen Ausweitung durch internationale Verträge o.ä. angeführt wird, sondern lediglich „gegen das Phänomen einer Radikalisierung mit terroristischen Zielen ein Zeichen gesetzt werden“ soll. Dies kann den Eindruck erwecken, es handle sich bei dieser Ausweitung um eine international gar nicht geforderte „Fleißaufgabe“.

VORSCHLAG: Verzicht auf die Erweiterung der Liste als terroristisch in Betracht kommender Straftaten um Meinungsäußerungsdelikte. Allenfalls Erweiterung um die Aufforderung zu terroristischen Straftaten.

Stellungnahme zu § 278f StGB in der Fassung des Entwurfes

Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß auch Delikte der Sprache fortan als terroristische Handlungen qualifiziert werden können, und dabei in Anbetracht der geplanten zahlreichen Verschärfungen von § 283 StGB (dazu später) ergeben sich namentlich zu § 278f massive Bedenken. Diese betreffen insbesondere den geplanten Absatz 2:

Zwar muß ein nach § 278f inkriminiertes Medienwerk die objektive Eignung haben, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat zu dienen, doch kann eine solche Straftat auch eine Tat der Sprache wie z.B. Verhetzung sein. Auch Druckwerke und namentlich Internetseiten, die sich gegen bestimmte Gruppen von Menschen richten, kommen von hierher grundsätzlich in Betracht. Hierbei stellt sich bei § 278f in Absatz 1 wie Absatz 2 die Frage, wie mit Medienwerken zu verfahren ist, die nebst anderweitigen Inhalten nur beiläufig und unter anderem geeignet sind, Anleitung zu einer terroristischen Straftat zu geben. Die Beschaffung eines solchen Medienwerkes muß in einem solchen Fall gar nicht auf die inkriminierten Inhalte abgezielt haben, doch wird sich bei erwiesener Beschaffung (z.B. dem Aufruf bzw. Herunterladen einer Internetseite) rasch ein Anfangsverdacht ergeben können.

Zu einer Strafbarkeit z.B. des Herunterladens einer ihrem Inhalt nach in Betracht kommenden Internetseite bedarf es zwar der Zwecksetzung, „um eine terroristische Straftat zu begehen“, doch kann eine derartige angedachte, geplante bzw. vorbereitete Straftat ihrerseits eine Tat der Sprache sein. Es ist jedenfalls zu befürchten, daß sich der Anwendungsbereich von § 278f beileibe nicht auf „klassischen“ (z.B. auf Sprengmittel abzielenden) Terrorismus beschränkt, sondern generell hetzerischen Internetseiten via eine Kriminalisierung des Aufrufs der Garaus gemacht werden soll, derart, daß eine – grundrechtlich höchst strittige! – Zensurierung im Ausland gehosteter Internetseiten geradezu als „Erleichterung“ erscheinen kann. Doch bleiben wir zunächst beim subjektiven Tatvorsatz, selbst eine terroristische Straftat begehen zu wollen:

Hier stellt sich die Frage, woran sich der Zweck einer Informationsbeschaffung, „um eine terroristische Straftat zu begehen“, bemißt. Bedarf es hierzu des Auffindens konkreter Umsturzpläne u.ä., oder reichen schon persönliche Kontakte zu Extremisten bzw. „Terroristen“, ein einschlägiges Vorleben, einschlägiger Buchbesitz, Besitz von Tonträgern u.dgl. bzw. ein „einschlägiges“ Internetverhalten, um bei erwiesener Beschaffung tatbildlich zu sein? Die Schwelle, das Merkmal, selbst eine derartige Straftat zu begehen, weit überwiegend aus einem z.B. hetzerischen Inhalt eines Mediums abzuleiten und nur sekundär

durch für sich betrachtet sämtlich straffreie Umstände zu ergänzen, könnte in diesem Fall bedenklich niedrig liegen, zumal auch die Schwelle zur Klassifikation einer Handlung als terroristische Straftat, wie eingangs dargelegt, nicht so hoch zu liegen braucht wie gemeiniglich angenommen.

In diesem Zusammenhang fällt auf, daß der Begleittext zu der geplanten Novelle überhaupt nicht auf das Merkmal „um eine terroristische Straftat zu begehen“ eingeht und indessen auf das Modell der Pönalisierung der Kinder- und Jugendpornographie Bezug nimmt, wo schon der bloße wissentliche Aufruf einschlägiger Internetseiten *ohne* ferner hinzukommende Zwecksetzungen tatbildlich ist. Dies läßt in Anbetracht der bei Pädophilie üblichen Fahndungs- und Ermittlungsmethoden befürchten, daß Internetnutzer, die Seiten mit z.B. hetzerischen Inhalten aufrufen, durch die neuen Bestimmungen potentialiter kriminalisiert werden, insbesondere wenn der Aufruf regelmäßig erfolgt. Die Vorratsdatenspeicherung, die beim Verdacht terroristischer Verbrechen zweifellos eingesetzt werden wird, würde eine einschlägige Fahndung und in der Folge einen exzessiven Gebrauch von Hausdurchsuchungen (mit monatelanger Beschlagnahme von PCs und Datenträgern) massiv erleichtern, weil anders die spezifische Zwecksetzung, eine terroristische Straftat zu begehen, gar nicht näher verifiziert werden kann – obwohl der Aufruf extremistischer Seiten auch der Informationsbeschaffung (z.B. über die Eigenart und aktuelle Entwicklung extremistischer Ansichten) dienen kann und schon durch die Informationsfreiheit gedeckt sein sollte.

Hinzu kommt, daß der Vorsatz, Informationen zwecks Begehung einer terroristischen Straftat zu beschaffen, auch *dolus eventualis* sein kann, und zwar sowohl im Blick auf den möglichen Inhalt eines Medienwerkes als auch, was die bei § 278f stets in der Zukunft liegende eigene Tatbegehung anbelangt. Es könnte insofern bereits tatbildlich sein, es für ernsthaft möglich zu halten und zu billigen, daß eine Internetseite eine „einschlägige“ Geeignetheit aufweist und aus deren Lektüre sich die Idee, eine Straftat begehen zu können, subjektiv konkretisieren *könnte*. Zugegebenermaßen scheint dies weit hergeholt, aber es zeigt doch die Weite der geplanten Bestimmung und mithin deren Geeignetheit, gerade moderate und um Differenziertheit bemühte Kräfte weiter einzuschüchtern, sodaß einmal mehr Strafgesetze auf dem Gebiet der Sprache jene Differenziertheit, um die es gegen Extremismen vorgeblich zu tun sei, eher hemmen und auf diese Weise jenen Extremismen Raum geben, die sich wiederum effektiv und publicityträchtig „bekämpfen“ lassen.

VORSCHLAG: Streichung von § 278f, zumindest von Absatz 2, oder Präzisierung des Tatmerkmals „um eine terroristische Straftat zu begehen“ schon im Gesetzestext, und zwar namentlich dann, wenn am geplanten erweiterten Katalog von § 278c (1) festgehalten wird. Eine Abgrenzung zur Praxis der Ahndung von Pädophilie (beginnend mit den dort üblichen Mechanismen der Fahndung und Ermittlung) sollte deutlich erkennbar sein.

Stellungnahme zu § 283 StGB in der Fassung des Entwurfes

Weitreichende Verschärfungen sieht § 283 vor. Da eine Ausdehnung u.a. auf das Merkmal der sexuellen Orientierung (die eine Anzeigenflut und Einschüchterungswelle betreffend jedwede kritische Deutungen, Einschätzungen, Ätiologien usw. von Homosexualität befürchten läßt) ebenso wie die Erweiterung auf Hetze gegen Einzelpersonen Angelegenheiten politischer Willensbildung sind, beschränke ich mich auf rechtliche bzw. rechtspolitische Bedenken.

Hier stimmt vor allem bedenklich, daß das Auffordern oder Aufreizen zu „feindseligen Handlungen“ durch ein Auffordern oder Aufreizen zu „Gewalt oder Haß“ (usw.) ersetzt ist, wobei schon beim bloßen Aufreizen auch nur zu Haß keine durch die Geeignetheit, die öffentliche Ordnung zu gefährden, qualifizierte Öffentlichkeit mehr gefordert ist. „Haß“ ist jedoch eine zumindest im gemeinen Sprachgebrauch sehr weitläufige und unbestimmte Kategorie, was (nicht zuletzt in Anbetracht der Ausweitung der geschützten Gruppen) zumindest zu einer exzessiven „Anzeigenpolitik“ führen kann. Zwar mag schon bisher, wer zu Haß explizit *aufruft*, zu feindseligen Handlungen aufreizen und solche billigend in Kauf nehmen, nur ist nunmehr auch schon ein bloßes Aufreizen zu „Haß“, also zu einer lediglich ‚mentalen‘ Ablehnung einer Bevölkerungsgruppe ohne jeden Bezug auf eine mögliche feindselige Handlung, tatbildlich. Während also bislang das Aufreizen zu einer konkreten feindseligen *Handlung* zumindest eventualvorsätzlich gegeben sein mußte, bezeichnet Haß erst das ‚Element‘, woraus solche Handlungen entstehen *können*, aber beileibe nicht müssen.

VORSCHLAG: „Haß“ streichen, bzw. „Gewalt oder Haß“ durch „Gewalt und Haß“ ersetzen, welcher Variante entgegenkommt, daß ein emotional „neutraler“ Gewaltaufruf (d.h. Gewalt ohne „Haß“, die diesfalls straffrei wäre) kaum vorkommen wird.

Zum Katalog der geschützten Gruppen sei nur nebenbei bemerkt, daß der gedoppelte Schutz der Kirchen und Religionsgesellschaften (das Verbot der Hetze sowohl gegen diese als Institution wie gegen die ihnen angehörenden Gruppen), weggefallen ist, ohne daß der Begleittext dies ausdrücklich erwähnt. Religionen als geschichtlich gewachsene geistig-kulturelle wie (in Grenzen) ethnische Träger des abendländischen Geistes sind damit unterschiedslos bloß natürlichen Merkmalen (wie Alter oder Geschlecht – wogegen „Rasse“ bzw. Hautfarbe zugleich eine kulturelle „Imprägniertheit“ aufweist) sowie bloß politischen Merkmalen (Weltanschauung, z.B. Kommunismus) gleichgestellt. Dies soll nur auch Erwähnung finden.

Was die Ausweitung auf Hetze gegen Einzelpersonen betrifft, eröffnet sich schon dadurch, daß bereits das Aufreizen bloß zu „Haß“ tatbildlich sein soll, ein weites Feld künftiger Kriminalisierung. Vor allem geht aus der Formulierung „wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe“ nicht zwingend hervor, daß auch der Inhalt der Hetzrede oder -schrift sich auf Ethnie, Herkunft usw. beziehen muß und derlei nicht bloß der subjektive Anlaß einer Äußerung bzw. deren intendierte Wirkung gewesen sei. So könnte es für eine Tatbildlichkeit bereits genügen, daß eine angegriffene Person eine öffentliche Person z.B. des jüdischen Lebens ist, auch wenn der Inhalt des Aufreizens zu Haß sich weder auf Ethnie, Abstammung, Religion o.ä. bezieht. Dabei reichte bereits Eventualvorsatz hin, daß ein eine Aussage Tätigender es für ernstlich möglich gehalten haben müsse und sich damit abgefunden habe, daß ein Zielpublikum auch bei völlig anderweitigem (und nicht einmal typische Klischees aufgreifenden) Inhalt den *Juden XY* gemeint habe. (Was dieses konkrete Beispiel anbelangt, wäre dies ein Bärendienst an der Bekämpfung des Antisemitismus, da dann harschere und u.U. inhaltlich berechnete Kritik an Einzelpersonen spätestens dann nicht mehr garantiert straffrei möglich wäre, wenn sie solche negative Eigenschaften behauptet, die der Nationalsozialismus den Juden zuschrieb, zumal die Wahrheitsfrage bei Verhetzung generell zurücktritt. Die Empfehlung der Erfordernis einer auch inhaltlichen Bezugnahme auf die Gruppenzugehörigkeit ergibt sich im übrigen schon daraus, daß kein Mensch in der Gruppe bzw. den Gruppen, denen er angehört, restlos aufgeht. Solches zu unterstellen, macht gerade „völkische“ und ähnliche verwerfliche Ideologien aus, und die Justiz sollte sich nicht mit Beschuldigten auf derartige Denkhorizonte begeben.)

VORSCHLAG: Ersetzung von „wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe“ durch „unter Bezugnahme auf dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe“. Doch auch ein Verzicht der Pönalisierung von Hetze gegen Einzelpersonen ist denkbar, denn im Blick auf internationale Verpflichtungen ließe sich argumentieren, daß sich § 283 in Fällen, wo eine Einzelperson offensichtlich als bloßer „Aufhänger“ für die Stigmatisierung einer Gruppe gebraucht wird, bereits heute anwenden läßt. Nur in dem Fall, daß Sachkritik an einer Person XY explizit als Beleg für den z.B. „typischen Juden“ gehandelt wird, schiene eine bereits gegenwärtige Subsumption unter das Tatbild von § 283 StGB fragwürdig. Ferner läßt sich argumentieren, daß Beleidigung (deren Verhältnis zur künftigen Hetze gegen Einzelpersonen nicht unbedingt geklärt scheint) im Fall rassistischer Beleidigung ohnedies ein Offizialdelikt darstellt.

Schlußbemerkungen

Es sei bemerkt, daß die Behauptung der Alternativlosigkeit der angedachten Problemlösungen im Begleittext („Alternativen der Problemlösungen: Keine.“) reichlich falsch bzw. selbstgerecht wirkt.

Ferner sei bemerkt, daß die Subsumption der schon länger angeregten Novelle von § 283 StGB unter den Leitbegriff „Terrorismusprävention“ höchst problematisch scheint. In Anbetracht der Tatsache, daß § 283 in seiner vorwiegenden (bislang erfreulich seltenen) Anwendung auf andere „Zielgruppen“ abzielt als auf den mit Terrorismus heute gemeiniglich assoziierten Islamismus, weckt eine solche Subsumption beinahe „zwangsläufig“ den Verdacht, daß es auch bei § 278f (und gegebenenfalls sogar bei § 278e) auch um anderes gehen könne als beteuert wird, zumal wenn Verhetzung selbst in den Rang einer möglichen terroristischen Straftat erhoben wird. Dieses Mißtrauen wird durch die publik gewordene Anwendung von § 278 StGB auf Tierschutzaktivisten nur weiter verstärkt, und es kann der für die Identifikation der Bürger mit dem österreichischen Staat (und damit für die Stabilität der österreichischen Demokratie) nicht gerade förderliche Eindruck entstehen, es sollen unter dem Deckmantel, „klassischem“ Terrorismus besser zu Leibe rücken zu können, vielmehr (auch) andere Gruppierungen durch den „Killerbegriff“ Terrorismus kriminalisiert werden, wofür der Typus des „Haßimams“ eine Art Köder zur Irreführung darstellen mag.

Der Rechtsstaat wäre gut beraten, die „klassischen“ Grund- und Freiheitsrechte (allen voran die Meinungsfreiheit, die zwar kein absolutes Menschenrecht darstellt, ohne die sich aber z.B. auch Folter gar nicht thematisieren ließe) als gemeinsame Basis des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichster Herkunft, Religion, sexueller Orientierung usw. wieder stärker in den Mittelpunkt zu rücken, anstatt das Recht durch „Killerbegriffe“ potentialiter von innen heraus zu zersprengen und nebst hinlänglich bekannten weitere Rechtsnormen einzuführen, die – einem Geschwür gleich – ein uferloses „Eigenleben“ zu entfachen vermögen. Europa lebt von seinen jüdisch-christlichen Wurzeln, als deren reife, wenn auch sich bis heute allzu oft verkennende Frucht die Aufklärung hervorgegangen ist. In diesem Sinn gälte es die EU zu entwickeln und auch zu korrigieren, anstatt sich nur auf behauptete fremde Notwendigkeiten zu berufen (und dahinter „Austriaca“ zu verstecken?), um sich anschließend zu wundern, wieso „Europa“ von vielen Österreichern nicht mehr mitgetragen wird bzw. allenfalls in finanzpolitischen u.ä. (m.E. peripheren) Kontexten als bedeutend wahrgenommen wird.

Hochachtungsvoll,

Dr. Wilfried Griebner.